



# FÖRDERVEREIN

Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



## Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal

### §1- Name , Sitz , Rechtsform

1.1. Der Verein trägt den Namen:

FÖRDERVEREIN Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.

1.2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins

1.3. Der Sitz des Vereins ist in Bierenbachtal/ 51588 Nümbrecht und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Die Postanschrift des Vereins ist immer die Anschrift des 1.Vorsitzenden

---

### §2- Zweck des Vereins

2.1. Der FÖRDERVEREIN Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal ,  
im weiteren "Verein" genannt, hat die Aufgabe,

- a) das Feuerwehrwesen in Bierenbachtal zu fördern und die Interessen der Feuerwehr und ihrer Angehörigen zu vertreten,
- b) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen und Informations- und Studienreisen der Löschgruppe Bierenbachtal durchzuführen,
- c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens insbesondere durch gemeinschaftlich Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
- d) die Ausrüstung und die benötigten Gerätschaften auf dem Stand der Technik zu halten bzw. , neue Ausrüstung zu beschaffen, wenn der Vereinszweck in Konkurrenz zu Mitteln des Trägers des Feuerschutzes oder einer anderen staatlichen Stelle steht, so sollen mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden,
- e) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen,
- f) die örtliche Jugendfeuerwehr zu fördern.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



# FÖRDERVEREIN

## Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins .

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

2.6 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### §3-Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus :

- A. den ordentlichen Mitgliedern
  - 3.1. den aktiven Mitgliedern
  - 3.2. den Jugendfeuerwehrmitgliedern
  - 3.3. Mitgliedern der Ehrenabteilung

B. den außerordentlichen Mitgliedern

3.5. fördernde Mitgliedern

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder , Jugendliche nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

---

### §4- Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.2. Die aktiven Mitglieder, Mitglieder der Ehrenabteilung und Jugendfeuerwehrleute der Feuerwehr sollten Mitglied des Vereins sein.

4.3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

---



# FÖRDERVEREIN

Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



## §5- Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod , durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.
- 5.2. Bei aktiven Mitgliedern und Mitgliedern aus den Reihen der Jugendfeuerwehr, endet die Mitgliedschaft bei Austritt oder Ausschluss aus der Feuerwehr.
- 5.3. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, erklären.
- 5.4. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.  
Der Auszuschließende ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5.5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, insbesondere die Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen.

## §6- Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  - Die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder eine Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch einnahmefördernde Veranstaltungen

---

## §7- Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
  - 7.2. Der Vereinsvorstand
-



# FÖRDERVEREIN

**Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.**



## §8- Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
  - 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
  - 8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung können vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von den Stimmberechtigten angenommen werden.
  - 8.4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
  - 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- .....



# FÖRDERVEREIN

Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



## §9-Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit diese nicht Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder sind.  
Die Vorstandsmitglieder gem.§11.1 werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt .
  - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge bzw. die Verabschiedung der Beitragsordnung.
  - d) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
  - e) Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - f) Die Wahl der Kassenprüfer, die alternierend auf 2 Jahre zu wählen sind.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - j) Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr.
- 

## §10-Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - 10.3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimme.
  - 10.4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
  - 10.5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
  - 10.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
  - 10.7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden ist .
-



# FÖRDERVEREIN

## Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



### §11- Vereinsvorstand

11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern, von denen mindestens einer aus den Reihen der aktiven Mannschaft kommen muss
- f) dem Einheitsführer, sofern er nicht dem Vorstand angehört
- g) dem stellv. Einheitsführer, sofern er nicht dem Vorstand angehört.

11.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

11.3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung aus. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten .

11.4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt .

11.5. Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt . Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

11.6. Zu Vorstandsmitgliedern sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar.

11.7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese.

11.8. Über die auf der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen, erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied( Schriftführer) zu unterzeichnen .

11.9. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

.....



# FÖRDERVEREIN

## Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



### §12-Rechnungswesen

- 12.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 12.2. Er darf Auszahlungen nur nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan leisten, bzw. wenn vom Vorstand herbeigeführte Beschlüsse über unvorhergesehene zusätzliche erforderliche Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorliegen.
- 12.3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen .
- 12.4. Am Ende des Geschäftjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Das Geschäftjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

---

### §13-Auflösung

- 13.1. Der Verein wird aufgelöst , wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 13.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
- 13.3. In der zweiten Ladung muss aus diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck in der Gemeinde Nümbrecht der auf der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird.

---

### §14-Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag des Vereins, in das Vereinsregister in Kraft.

---

Nümbrecht, den 20.04.2007



# FÖRDERVEREIN

## Freiwillige Feuerwehr Löschgruppe Bierenbachtal e.V.



### BEITRAGSORDNUNG

#### §1

1. Die Mitgliedsbeiträge sind im Beitragsjahr fällig, sie sind zahlbar bis 31. Januar des Beitragsjahres durch Banküberweisung oder im Bankeinzugsverfahren.
2. Überweisungen und Einzahlungen haben ausschließlich auf das Konto des Vereins zu erfolgen.

#### §2

Veränderungen in der Beitragshöhe werden den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

#### §3

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der Mitgliederart.

- a) Aktive Feuerwehrangehörige  
5€ Euro
- b) Angehörige der Jugendfeuerwehr  
Beitragsfrei bis zur Überstellung in die aktive Wehr
- c) Mitglieder der Ehrenabteilung  
10€ Euro
- d) Fördernde Mitglieder:  
Privatpersonen:  
10€ Euro  
  
Einzelfirmen oder Personen-Gesellschaften  
20€ Euro

Sind mehrere Mitglied einer Familie Mitglied im Verein, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Familienmitglied um 50 %.

#### §4

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres ( Kalenderjahres) bei, so hat dieses den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres ( Kalenderjahres) aus, so hat dieses den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.